



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 – BVAnpG 2013-2014)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/816

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/820

Der Landtag hat die oben angegebenen Gesetzentwürfe am 29. Mai 2013 in erster Lesung debattiert und sie federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben am 6. Juni 2013 eine gemeinsame Anhörung durchgeführt; der Innen- und Rechtsausschuss hat über die Gesetzentwürfe am 12., der Finanzausschuss am 13. Juni 2013 beraten.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den FDP-Gesetzentwurf, Drucksache 18/820, abzulehnen und den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/816, in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother
Vorsitzender

Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 - BVAnpG 2013-2014)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/816

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2013

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geändert durch das Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „§ 17 Anpassung der Besoldung“ die Worte „§ 17 a Einmalzahlung 2013“, die Worte „§ 17 b Anpassung der Besoldung 2013“ und die Worte „§ 17 c Zulagenenerhöhung“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Einmalzahlung 2013

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, die am 1. Mai 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für das Jahr 2013 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben. Für Anwärtnerinnen und Anwärtner mit Anspruch auf Anwärtnerbezügen nach den Einstiegsämtern A 2 bis A 11 beträgt die Einmalzahlung 120 Euro. Die Einmalzahlung wird um jeweils 20 % gekürzt, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2013

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geändert durch das Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

30. April 2013 für einen vollen Kalendermonat kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

(2) § 7 Abs. 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Mai 2013 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Monat Mai geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

3. Es wird folgender § 17 b eingefügt:

„§ 17 b
Anpassung der Besoldung 2013

(1) Ab 1. Juli 2013 erhöhen sich für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,45 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchst. b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsge-

3. Es wird folgender § 17 b eingefügt:

„§ 17 b
Anpassung der Besoldung 2013

Ab 1. Juli 2013 erhöhen sich **um 2,45 %**

1. unverändert
2. **der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,**
3. unverändert
4. **die Anwärtergrundbeträge,**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

setzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188),

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), sowie

12. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153).

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich nach Nr. 11 und 12 ergebenden Beträge bekannt zu machen.“

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie die Anwärterbezüge werden um 2,45 % erhöht.

(entfällt)

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszula-

(entfällt)

genverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) werden um 2,45 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

4. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt: 4. unverändert

„§ 17 c
Zulagenerhöhung

Folgende Zulagen nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein werden zum 1. Juli 2013 erhöht:

1. Zulage für Polizei und Steuerfahndung (§ 49),
2. Feuerwehrezulage (§ 50),
3. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (§ 51),
4. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung (§ 53) und
5. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (§ 54).

Die Höhe der Zulagen bestimmt sich nach Anlage 8.“

5. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung: 5. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.734,15	1.774,54	1.814,94	1.855,34	1.895,72	1.936,14	1.976,56					
A 3	1.803,92	1.846,90	1.889,86	1.932,85	1.975,85	2.018,85	2.061,84					
A 4	1.843,48	1.894,11	1.944,71	1.995,32	2.045,92	2.096,53	2.147,13					
A 5	1.857,89	1.922,68	1.973,04	2.023,37	2.073,73	2.124,07	2.174,42	2.224,78				
A 6	1.900,42	1.955,71	2.010,99	2.066,26	2.121,53	2.176,83	2.232,12	2.287,41	2.342,67			
A 7	1.981,24	2.030,93	2.100,50	2.170,04	2.239,62	2.309,17	2.378,75	2.428,40	2.478,09	2.527,80		
A 8		2.101,52	2.160,93	2.250,08	2.339,22	2.428,36	2.517,52	2.576,96	2.636,37	2.695,82	2.755,24	
A 9		2.234,95	2.293,44	2.388,57	2.483,71	2.578,85	2.674,01	2.739,39	2.804,82	2.870,22	2.935,62	
A 10		2.403,40	2.484,68	2.606,54	2.728,46	2.850,35	2.972,27	3.053,52	3.134,79	3.216,04	3.297,30	
A 11			2.761,11	2.886,00	3.010,89	3.135,82	3.260,73	3.343,99	3.427,25	3.510,54	3.593,81	3.677,07
A 12				3.113,73	3.262,63	3.411,55	3.560,46	3.659,73	3.759,00	3.858,29	3.957,58	4.056,84
A 13				3.490,23	3.651,04	3.811,83	3.972,63	4.079,84	4.187,04	4.294,23	4.401,47	4.508,67
A 14				3.671,19	3.879,71	4.088,23	4.296,75	4.435,76	4.574,79	4.713,81	4.852,82	4.991,86
A 15						4.489,59	4.718,86	4.902,28	5.085,69	5.269,11	5.452,53	5.635,94
A 16						4.952,20	5.217,32	5.429,47	5.641,60	5.853,72	6.065,86	6.277,98

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5.635,94
B 2	6.546,36
B 3	6.931,78
B 4	7.335,45
B 5	7.798,60
B 6	8.235,94
B 7	8.661,37
B 8	9.104,77
B 9	9.655,32
B 10	10.882,60
B 11	11.805,66

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.924,20	5.145,11	5.826,01

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.115,01	3.222,23	3.329,43	3.436,62	3.543,85	3.651,04	3.758,23	3.865,43	3.972,63	4.079,84	4.187,04	4.294,23	4.401,47	4.508,67	
C 2 kw	3.121,69	3.292,54	3.463,39	3.634,25	3.805,10	3.975,96	4.146,81	4.317,63	4.488,49	4.659,34	4.830,17	5.001,03	5.171,86	5.342,73	5.513,59
C 3 kw	3.431,29	3.624,74	3.818,19	4.011,64	4.205,10	4.398,54	4.591,98	4.785,43	4.978,89	5.172,34	5.365,77	5.559,23	5.752,68	5.946,13	6.139,56
C 4 kw	4.342,02	4.536,49	4.730,96	4.925,41	5.119,88	5.314,33	5.508,82	5.703,26	5.897,71	6.092,18	6.286,66	6.481,10	6.675,58	6.870,04	7.064,50

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.731,81	3.816,49	4.034,84	4.253,22	4.471,58	4.689,97	4.908,36	5.126,72	5.345,11	5.563,46	5.781,86
R 2		4.339,21	4.557,60	4.775,95	4.994,34	5.212,73	5.431,10	5.649,47	5.867,84	6.086,23	6.304,56
R 3	6.931,78										
R 4	7.335,45										
R 5	7.798,60										
R 6	8.235,94										
R 7	8.661,37										
R 8	9.104,77										
R 9	9.655,32										
R 10	11.852,43										

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Abs. 1)	(§ 44 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	113,70	215,85
übrige Besoldungsgruppen	119,42	221,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,15 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 316,67 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	105,70
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	112,20

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	854,47
A 5 bis A 8	977,71
A 9 bis A 11	1.032,82
A 12	1.175,50
A 13	1.207,97
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchst. c) oder R 1	1.243,61

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchst. a		18,58
Buchst. b		72,70
Nr. 2		80,80
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Abs. 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	201,32
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	64,00
A 4 1, 2	64,00
A 5 1	34,70
3,4	64,00
A 6 2	34,70
A 9 1	258,36
A 12 3, 4	150,06
A 13 4	180,00
12,13,14	262,54
A 14 6	180,00
A 15 6	217,19
9	180,00
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	199,02
R 2 3 bis 6	199,02
R 3 3	199,02

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32“

Artikel 2
Änderung des Besoldungsge-
setzes Schleswig-Holstein für
das Jahr 2014
Anpassung der Besoldung für
das Jahr 2014

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt; in § 17 b wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a
Einmalzahlung 2014

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, die am 1. Juli 2014 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für das Jahr 2014 eine einmalige Zahlung in Höhe von 450 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben. Für Anwärtinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen nach den Einstiegsämtern A 2 bis A 11 beträgt die Einmalzahlung 150 Euro. Die Einmalzahlung wird um jeweils ein Siebentel gekürzt, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 für einen vollen Kalendermonat kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestand.

(2) § 7 Abs. 1 und § 8 Besoldungsgesetz

Artikel 2
Änderung des Besoldungsge-
setzes Schleswig-Holstein für
das Jahr 2014
Anpassung der Besoldung für
das Jahr 2014

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Schleswig-Holstein gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Juli 2014 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Monat Juli geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt."

3. § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b
Anpassung der Besoldung 2014

(1) Ab 1. Oktober 2014 erhöhen sich für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 sowie C 1 kw und W 1 um 2,75 % und für die übrigen Besoldungsgruppen um 1,3 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und

3. § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b
Anpassung der Besoldung 2014

Ab 1. Oktober 2014 erhöhen sich **um 2,75 %**

1. unverändert
2. **der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,**
3. unverändert
4. **die Anwärtergrundbeträge,**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],

9. unverändert

10. unverändert

11. **der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], sowie**

12. **die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich nach Nr. 11 und 12 ergebenden Beträge bekannt zu machen.“

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie die Anwärterbezüge werden um 2,75 % erhöht.

(entfällt)

(3) Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998

(entfällt)

(BGBl. I S. 3497), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), jeweils zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] werden um 2,75 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.

4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.781,84	1.823,34	1.864,85	1.906,36	1.947,85	1.989,38	2.030,92					
A 3	1.853,53	1.897,69	1.941,83	1.986,00	2.030,19	2.074,37	2.118,54					
A 4	1.894,18	1.946,20	1.998,19	2.050,19	2.102,18	2.154,18	2.206,18					
A 5	1.908,98	1.975,55	2.027,30	2.079,01	2.130,76	2.182,48	2.234,22	2.285,96				
A 6	1.952,68	2.009,49	2.066,29	2.123,08	2.179,87	2.236,69	2.293,50	2.350,31	2.407,09			
A 7	2.035,72	2.086,78	2.158,26	2.229,72	2.301,21	2.372,67	2.444,17	2.495,18	2.546,24	2.597,31		
A 8		2.159,31	2.220,36	2.311,96	2.403,55	2.495,14	2.586,75	2.647,83	2.708,87	2.769,96	2.831,01	
A 9		2.296,41	2.356,51	2.454,26	2.552,01	2.649,77	2.747,55	2.814,72	2.881,95	2.949,15	3.016,35	
A 10		2.469,49	2.553,01	2.678,22	2.803,49	2.928,73	3.054,01	3.137,49	3.221,00	3.304,48	3.387,98	
A 11			2.837,04	2.965,37	3.093,69	3.222,06	3.350,40	3.435,95	3.521,50	3.607,08	3.692,64	3.778,19
A 12				3.199,36	3.352,35	3.505,37	3.658,37	3.760,37	3.862,37	3.964,39	4.066,41	4.168,40
A 13				3.586,21	3.751,44	3.916,66	4.081,88	4.192,04	4.302,18	4.412,32	4.522,51	4.632,66
A 14				3.772,15	3.986,40	4.200,66	4.414,91	4.557,74	4.700,60	4.843,44	4.986,27	5.129,14
A 15						4.613,05	4.848,63	5.037,09	5.225,55	5.414,01	5.602,47	5.790,93
A 16						5.088,39	5.360,80	5.578,78	5.796,74	6.014,70	6.232,67	6.450,62

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5.790,93
B 2	6.726,38
B 3	7.122,40
B 4	7.537,17
B 5	8.013,06
B 6	8.462,43
B 7	8.899,56
B 8	9.355,15
B 9	9.920,84
B 10	11.181,87
B 11	12.130,32

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.032,12	5.286,60	5.986,23

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.200,67	3.310,84	3.420,99	3.531,13	3.641,31	3.751,44	3.861,58	3.971,73	4.081,88	4.192,04	4.302,18	4.412,32	4.522,51	4.632,66	
C 2 kw	3.207,54	3.383,08	3.558,63	3.734,19	3.909,74	4.085,30	4.260,85	4.436,36	4.611,92	4.787,47	4.963,00	5.138,56	5.314,09	5.489,66	5.665,21
C 3 kw	3.525,65	3.724,42	3.923,19	4.121,96	4.320,74	4.519,50	4.718,26	4.917,03	5.115,81	5.314,58	5.513,33	5.712,11	5.910,88	6.109,65	6.308,40
C 4 kw	4.461,43	4.661,24	4.861,06	5.060,86	5.260,68	5.460,47	5.660,31	5.860,10	6.059,90	6.259,71	6.459,54	6.659,33	6.859,16	7.058,97	7.258,77

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.834,43	3.921,44	4.145,80	4.370,18	4.594,55	4.818,94	5.043,34	5.267,70	5.492,10	5.716,46	5.940,86
R 2		4.458,54	4.682,93	4.907,29	5.131,68	5.356,08	5.580,46	5.804,83	6.029,21	6.253,60	6.477,94
R 3	7.122,40										
R 4	7.537,17										
R 5	8.013,06										
R 6	8.462,43										
R 7	8.899,56										
R 8	9.355,15										
R 9	9.920,84										
R 10	12.178,37										

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Abs. 1)	(§ 44 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	116,83	221,79
übrige Besoldungsgruppen	122,70	227,66

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,96 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	108,61
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	115,29

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	877,97
A 5 bis A 8	1.004,60
A 9 bis A 11	1.061,22
A 12	1.207,83
A 13	1.241,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchst. c) oder R 1	1.277,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	63,91	63,91
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchst. a		19,09
Buchst. b		74,70
Nr. 2		83,02
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Abs. 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro/Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	206,86
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	65,76
A 4 1, 2	65,76
A 5 1	35,65
3,4	65,76
A 6 2	35,65
A 9 1	265,46
A 12 3, 4	154,19
A 13 4	184,95
12,13,14	269,76
A 14 6	184,95
A 15 6	223,16
9	184,95
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1, 2	204,49
R 2 3 bis 6	204,49
R 3 3	204,49

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	104,32“

Artikel 3
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013
Anpassung der Versorgung im Jahr 2013

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geändert durch Gesetz vom 23. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „§ 80 Allgemeine Anpassung“ die Worte „§ 80 a Erhöhung der Versorgungsbezüge“ eingefügt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,35“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.
 - b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,59“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
3. § 59 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 1,61 Euro.“
4. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1,88“ durch die Angabe „1,93“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,44“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013
Anpassung der Versorgung im Jahr 2013

unverändert

- c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „0,95“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.
 - d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,26“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.
 - e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.
 - g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
5. Es wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a
Erhöhung der Versorgungsbe-
züge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013-2014 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Die Erhöhung nach Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit die dort genannten Zulagen ruhegehaltfähig sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2013 um 54,11 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 4
Änderung des Beamtenversor-
gungsgesetzes Schleswig-
Holstein für das Jahr 2014
Anpassung der Versorgung im
Jahr 2014

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „2,48“ ersetzt.
 - b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,62“ ersetzt.
2. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe „1,61“ durch die Angabe „1,65“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,44“ durch die Angabe „1,48“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.
 - d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,29“ durch die Angabe „1,33“ ersetzt.
 - e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.
 - g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

Artikel 4
Änderung des Beamtenversor-
gungsgesetzes Schleswig-
Holstein für das Jahr 2014
Anpassung der Versorgung im
Jahr 2014

unverändert

„§ 80 a
Erhöhung der Versorgungsbe-
züge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013-2014 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Oktober 2014 um 55,60 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5
Änderung des Landesbeam-
tengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.H. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Dienstjubiläen

(1) Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde und im Falle der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren durch die Gewährung einer Jubiläumswendung geehrt.

(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer

Artikel 5
Änderung des Landesbeam-
tengesetzes

unverändert

Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinalgesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt wird.“

Artikel 6
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Jubiläumsgelder und -zuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütungen für Lehrkräfte in Ausbildung,“

Artikel 7
Änderung der Jubiläumsverordnung

Die Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dankurkunde“ die Worte „und bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren durch die Gewährung einer Jubiläumszuwendung in Höhe von 410,- €“ eingefügt; nach dem Wort „geehrt“ wird das Wort „(Dienstzeitehrung)“ eingefügt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Übergangsvorschrift

Für die am 27. April 2012 vorhandenen Beamtinnen und Beamte gelten die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht durchgeführten Jubiläumsdienstzeitberechnungen fort.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.“

Artikel 6
Änderung des Schulgesetzes

unverändert

Artikel 7
Änderung der Jubiläumsverordnung

unverändert

Artikel 8
Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 8 Abs. 1), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A 2 bis A 6	20,00 Euro
2	A 7 bis A 9	80,00 Euro
3	A 10 bis A 11	140,00 Euro
4	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	200,00 Euro
5	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	320,00 Euro
6	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440,00 Euro
7	Höhere Besoldungsgruppen	560,00 Euro.“

Artikel 9
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2013.
2. Artikel 2 am 1. Juli 2014.
3. Artikel 3 am 1. Juli 2013.
4. Artikel 4 am 1. Oktober 2014.
5. Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2013.
6. Artikel 8 am 1. Januar 2014.

Artikel 8
Änderung der Beihilfeverordnung

unverändert

Artikel 9
Inkrafttreten

unverändert